

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolf-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Hamburg, den 20. Juni 2004

Klage

des Finanzbeamten Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg - Kläger,

gegen

die Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf - Beklagte,
vertreten durch den Samtgemeindedirektor

wegen des vom Landkreis Celle angeordneten, gleichwohl von der Samtgemeinde Lachendorf unterlassenen Abbaus von Zeichen 240 am jeweils einseitig der Fahrbahn angelegten gemeinsamen Geh-/Radweg in der Wiesenstraße und dem Nikolaus-Lenau-Weg in Lachendorf.

Ich beantrage mit der Leistungsklage, die Beklagte zu verurteilen, alle Zeichen 240 in der Wiesenstraße und im Nikolaus-Lenau-Weg in Lachendorf tatsächlich zu entfernen und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 27.09.2001 legte ich Widerspruch gegen eine Vielzahl von Radwegbenutzungspflichten betreffend Straßen im Ortsteil Lachendorf – darunter Landes- und Kreisstraßen, aber auch u.a. die Wiesenstraße – ein. Mit Schreiben vom 10.12.2001 fügte ich der Liste rechtswidriger Zeichen 237, 240 und 241 noch die Beschilderung des Bürgersteigs im Nikolaus-Lenau-Weg (in einer Tempo

30-Zone) mit Zeichen 240 hinzu. Der Samtgemeindedirektor von Lachendorf äußerte sich hierzu wie folgt (Artikel in der Celleschen Zeitung vom 22.12.2001):

(Zitat) Landkreis und Gemeinde als zuständige Behörden wollen Bokelmanns Ansinnen nicht nachkommen. "Von der juristischen Seite her hat der Mann sicher Recht", sind sich Lachendorfs Verwaltungschef Jörg Warncke und Kreisrat Gerhard Probst einig.

"Aber wir können nicht alle Wege verbreitern, das ist gar nicht zu bezahlen", meint Warncke. Er ist sich mit Probst einig, dass es zu den blauen Radwegschildern keine sinnvolle Alternative gibt: "Auf dem Radweg ist es immer noch sicherer als auf der Straße. Und es hilft nichts, wenn niemand mehr den Radweg als solchen erkennt." (Ende Zitat)

Auf diese Weise kündigte u.a. der Vertreter der Beklagten seinen zähen Widerstand gegen das Bundesrecht an. Natürlich erwarten der Bürger von einem Beamten die Unterwerfung unter das Recht und genau diese Unterwerfung verweigert der Vertreter der Beklagten bis heute.

Mit Schreiben vom 08.03.2002 half der Landkreis Celle unter dem Betreff „Radwegbenutzungspflicht“ dem Widerspruch mit dem folgenden Abhilfebescheid (**Anlage K 1**) ab:

(Zitat) unter Bezugnahme auf den bisher mit Ihnen geführten Schriftverkehr ist inzwischen von mir die verkehrsbehördliche Anordnung getroffen worden, dass innerhalb der geschlossenen Ortschaft Lachendorf die vorhandenen Verkehrszeichen 240 bzw. 241 in die Verkehrszeichen 239 - Zusatz Radfahrer frei - 1022-10 ausgewechselt werden.

Nach der Anbringung der neuen Verkehrszeichen sind Sie dann nicht mehr verpflichtet, die Fuß-Radwege in Lachendorf zu benutzen. (Ende Zitat)

Dieser Bescheid wurde offenbar auch der Samtgemeinde zugesendet, die in der Folge die Beschilderung in den Landes- und Kreisstraßen und einigen Erschließungsstraßen austauschte. Einige Straßen wurden von diesem Austausch jedoch ausgenommen, u.a. die Wiesenstraße und der Nikolaus-Lenau-Weg. Zuletzt im Herbst 2003 forderte ich die Beklagte schriftlich zur Umsetzung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung des Landkreises Celle auf. Telefonisch hielt mir der Vertreter der Beklagten entgegen, dies sei nicht gewollt, da im Umfeld der Grundschule gesichert sein müsse, daß die Mütter in der Nähe ihrer Kinder auf dem Bürgersteig fahren können, um diese beim Radfahren zu überwachen. Ferner sei der Austausch der Schilder in Erfüllung der Zusicherung des Landkreises zu teuer und unnötig, da es außer von meiner Seite keine Beschwerden gebe. Auch bei meinem letzten Besuch im April 2004 waren Schilder noch nicht ausgetauscht.

2. Im heutigen Verfahrensstadium ist nicht mehr inhaltlich über meinen Widerspruch zu entscheiden, da ihm mit dem Verwaltungsakt des Landkreises Celle vom 08.03.2002 längst abgeholfen ist. Die Entscheidung des Landkreises Celle ist zudem inhaltlich korrekt.

a) So gibt es hinsichtlich der Beschilderung des Nikolaus-Lenau-Weges nach Einfügung des § 45 Abs. 1c (neu) in die StVO keinerlei Ermessensspielraum für die Straßenverkehrsbehörden, Zeichen 237, 240 oder 241 in Tempo 30-Zonen zu belassen. Zeichen 240 ist mit Zeichen 274.1 ebenso unvereinbar z.B. wie mit Zeichen 330. Die in § 45 Abs. 1c StVO eingefügte Übergangsvorschrift für Lichtzeichenanlagen in Tempo 30-Zonen zeigt zudem, daß ein Bestandsschutz für Benutzungspflichten für Radverkehrsanlagen in Tempo 30-Zonen nicht vorgesehen ist.

b) Hinsichtlich der Beschilderung der Wiesenstraße liegen zwei schwere Fehler vor.

aa) So ist das grundsätzlich gegebene Ermessen durch die Vorschriften der VwV-StVO zu Zeichen 240 beschränkt. Ergänzend ist auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – Ausgabe 1995 – (ERA 1995), Seite 40, die Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – Ausgabe 1998 – (Hinweise 1998), Seite 47, und insbesondere die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen – Ausgabe 2002 – (EFA 2002), Seite 13, – alle von der FGSV – zu verweisen, die ausdrücklich empfehlen, anstelle Bürgersteige mit Zeichen 240 mit Zeichen 239 – Zusatzzeichen 1022-10 zu beschildern, sofern der Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn es zuläßt, schnellfahrende erfahrene Radfahrer im Mischverkehr mit Kfz fahren zu lassen. Ferner wird sogar empfohlen, Radfahrer von der Benutzung des Bürgersteiges auszuschließen, wenn Verkehrsbelastung des Bürgersteiges durch Fußgänger und Radfahrer zu groß ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Warnung vor der Mischung von Fußgänger- und Radverkehr in der jüngsten Veröffentlichung der FGSV, den EFA 2002, besonders detailliert und eindringlich ausfällt. Diese Empfehlungen sind bei der Abwägung nach § 45 Abs. 1 und Absatz 9 Satz 2 StVO zumindest insoweit zu beachten, wie sie Lücken in der VwV-StVO zu Zeichen 240 auffüllen (z.B. mit Grenzwerten zur Verkehrsbelastung der Bürgersteige). Danach ist auch die Benutzungspflicht durch Zeichen 240 in der Wiesenstraße unzulässig, weil im Umfeld einer Schule mit einem großen Aufkommen an Fußgängern und Radfahrern zu rechnen ist. Es wäre wohl kaum nachvollziehbar, genau entgegengesetzt zur begründeten Empfehlung von Experten zu handeln, wenn man für die Entscheidung gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO Sicherheitsbelange vorgibt.

bb) Ferner ist anzumerken, daß die VwV-StVO einseitig angelegte Zweirichtungsradverkehrsanlagen (wie in der Wiesenstraße) innerorts ohnehin verbieten.

c) Der möglicherweise richtige Hinweis, der gemeinsame Geh- und Radweg in der Wiesenstraße sei breit genug, hilft der Beklagten nicht darüber hinweg, daß die Benutzungspflicht für Radverkehrsanlage aus den zwei hier genannten Gründen unzulässig ist – einmal abgesehen davon, daß selbst die Benutzungspflicht für einen beidseitig der Fahrbahn baulich angelegten Radweg unzulässig sein würde, weil in der Wiesenstraße eine Benutzungspflicht nicht erwägenswert ist (im Umfeld von Schulen wäre das ab rund 5.000 Kfz in 24 h der Fall – hier nicht gegeben) und deshalb unterbleiben muß (vgl. hierzu auch das Urteil des Schleswig-Holsteinischen VG vom 23.09.2003 - 3 A 275/02).

d) Nicht zuletzt trägt die vom Landkreis Celle angeordnete Beschilderung als „Gehweg – Radfahrer frei“ den Bedenken der Beklagten Rechnung, Erwachsene würden ggf. aufgrund unterschiedlicher jeweils einschlägiger Regelungen in § 2 StVO von ihren radfahrenden Kindern getrennt. Erwachsenen wird dadurch ermöglicht, zur Begleitung eigener Kinder den Bürgersteig mit Schrittgeschwindigkeit(!) zu benutzen und sich ansonsten auf die Fahrbahn zu begeben, um nicht anderer Leute Kinder auf dem Gehweg zu behindern oder gar zu gefährden.

Jedoch geht es bei dieser Klage nicht mehr um eine Anfechtung der Zeichen 240. Deshalb ist auch nicht mehr inhaltlich über die Benutzungspflichten oder das Verfahren, in dem der Verwaltungsakt des Landkreises Celle vom 08.03.2002 zustande kam, zu urteilen. Die Aufhebung der Benutzungspflicht ist nicht Ziel, sondern Ausgangspunkt dieser Klage.

3. Ich habe den Anspruch auf die Entfernung der angefochtenen Zeichen 240 aufgrund des Verwaltungsakts des Landkreises Celle und verfolge diesen mit der vorliegenden Leistungsklage. Zu weiteren Begründung der Klage verweise ich auf das Urteil des VG Berlin vom 03.07.2003 - VG 27 A 13.02 (**Anlage K 2**). Mit diesem Urteil wurde das Land Berlin verurteilt, Zeichen 237 im Verlauf von Hauptverkehrsstraßen tatsächlich zu entfernen – auch wenn dies bedeutet, die Lichtsignalanlagen an einer Reihe von Kreuzungen unverzüglich und mit erheblichem Kostenaufwand auf längere Räumzeiten umzustellen (womit das Land Berlin sich nicht nur im Hinblick auf die Kosten unbeliebt macht). Wegen der weiteren Klagebegründung verweise ich auf dieses Urteil des VG Berlin vom 03.07.2003 - VG 27 A 13.02 und führe die Entscheidungsgründe als Klagebegründung in das Verfahren ein. Ergänzend weise ich auf die Beschlüsse des VG Berlin vom 06.05.2002 und vom 18.06.2002 - VG 27 A 50.02 hin (vgl. Pressemitteilung Nr. 16/2002 des VG Berlin).

Einen Anspruch auf die Aufstellung von Zeichen 239 Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfte ich nicht haben, da ich ohnehin die Fahrbahn nutzen will und schon mit dem Abbau der Zeichen 240 mein Ziel erreicht hätte. Ich gehe zudem davon aus, daß ein entsprechender Antrag sich erübrigt, da die Beklagte sich immer dafür ausgesprochen hat, Radverkehr auf dem Bürgersteig zuzulassen, und ggf. entsprechend der Anordnung des Landkreises Celle beschildern wird.

Für die Beklagte sind Durchschriften der Klage und der Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bokelmann